

BETRIEBSSATZUNG
für den Eigenbetrieb
Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land
vom 02.01.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

| | |
|--|---|
| § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs | 3 |
| § 2 Name des Eigenbetriebs | 3 |
| § 3 Stammkapital | 4 |
| § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers | 4 |
| § 5 Aufgaben des Werkausschusses | 5 |
| § 6 Bürgermeister | 5 |
| § 7 Werkleitung | 6 |
| § 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung | 7 |
| § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen | 7 |

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk Alsenz-Obermoschel, das Wasserwerk Rockenhausen, das Kanalwerk Alsenz-Obermoschel, das Kanalwerk Rockenhausen und das Naturerlebnisbad der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist,
- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.
 - das Naturerlebnisbad der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land zu unterhalten und zu betreiben.
 - die kaufmännische Betriebsführung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhausener Land nach Maßgabe einer Vereinbarung über die Konkretisierung der Einzelaufgaben wahrzunehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----------------------------------|--------------|-----|
| 1. Wasserwerk Alsenz-Obermoschel | 1.500.000,00 | EUR |
| 2. Wasserwerk Rockenhausen | 2.556.459,00 | EUR |
| 3. Kanalwerk Alsenz-Obermoschel | 500.000,00 | EUR |
| 4. Kanalwerk Rockenhausen | 2.556.459,00 | EUR |
| 5. Natur-Erlebnisbad | 255.645,00 | EUR |

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Der Werkausschuss und seine Aufgaben

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss für den Eigenbetrieb, der sowohl aus Ratsmitgliedern, als auch aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Zahl der Ratsmitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werkausschusses betragen, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Zahl der Mitglieder des Werkausschusses wird in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgelegt. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10% überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören.
 5. Den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht dem Bürgermeister durch diese Betriebssatzung übertragen sind.
 6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt der Erlass von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall. Der Werkausschuss ist jährlich über die erfolgten Erlasse, außergerichtlichen Vergleiche und Niederschlagungen zu unterrichten.

§ 7 Werkleitung/Technische Betriebsführung

- (1) Es wird ein/e kaufmännische/r Werkleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in (Vertreter im Verhinderungsfalle) vom Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land bestellt.
- (2) Die Aufgaben der technischen Werkleitung werden vollumfänglich durch die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG/WVE GmbH Kaiserslautern im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages als Technischer Betriebsführer erfüllt.
- (3) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der kaufmännischen Werkleitung und dem Technischen Betriebsführer durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werkausschusses bedarf.
- (4) Die kaufmännische Werkleitung und der Technische Betriebsführer führen die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d. h. sie nehmen die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung, jeweils für ihre zugeordneten Aufgabenbereiche, wahr.

Laufende Geschäfte, die der kaufmännischen Werkleitung/und dem Technischen Betriebsführer gemeinsam obliegen, sind insbesondere

1. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht übersteigt. Der Werkausschuss ist von der kaufmännischen Werkleitung/Technischen Betriebsführung in der nächsten Sitzung über getätigte Auftragsvergaben mit einem Auftragswert von 25.000,00 € bis 50.000,00 € zu unterrichten,
2. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EUR,
3. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigt,

jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.

- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die kaufmännische Werkleitung und der Technische Betriebsführer, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, nach den ihnen jeweils zugeordneten Aufgabenbereichen die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land nach außen. Einzelheiten werden in der durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

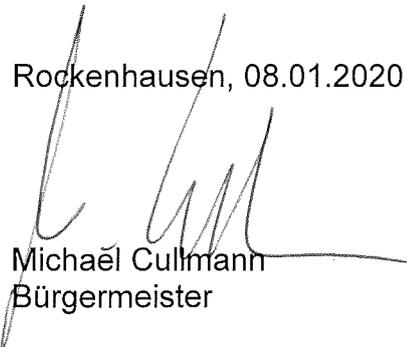
§ 8
Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der kaufmännischen Werkleitung und dem Technischen Betriebsführer gemeinsam aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig, vor Beginn des Wirtschaftsjahres, über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kasse der Verbandsgemeinde verbunden ist.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 02.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Verbandsgemeinde Rockenhausen vom 30.06.2019 und die Betriebssatzung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel vom 18.03.2004 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Rockenhausen, 08.01.2020


Michael Cullmann
Bürgermeister



Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Verbandsgemeindeverwaltung
Rockenhausen, 08.01.2020


Michael Cullmann
Bürgermeister

